

ERDE & MENSCH e.V.

Ursprünglich - Kreativ & Chancengleich

Vereinssatzung Erde & Mensch e.V.

§ 1

Name & Sitz :

Der Verein führt den Namen Erde & Mensch e.V. – Ursprünglich - Kreativ & Chancengleich - Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Nummer VR 200087 eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Griesstätt (Landkreis Rosenheim)

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein wendet sich mit kreativen Mitteln gegen jegliche Form von Gewalt
-Kreative Wege als Chance-
2. Über ein Kreativkonzept soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Gewalterfahrungen (sowohl Opfern von Gewalt als auch präventives Handeln bei Menschen mit wachsender Gewaltbereitschaft) sowie benachteiligten und in Not geratenen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geboten werden, sich auf kreativem Weg auszudrücken. Zum Kreativkonzept gehören unter anderem das Musikprojekt Erde und Mensch „Kreative Wege als Chance“, das Erde & Mensch Kreativland, die TIPI Kreativzeit und das Kreativmusikprojekt „Respektabel“.
weg von Gewalt in jeglicher Form und zurück zu ursprünglichen Werten, die in unserer Hochleistungsgesellschaft immer mehr verloren gehen.
Die Erlebnisse der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sollen aufgegriffen und ihre kreativen Fähigkeiten ergründet werden, um sie mit klaren Angeboten fördern zu können (u.a. über Musik in verschiedenen Formen, künstlerisches Gestalten, sportliche Aktivitäten, Natur erleben & entdecken, Umgang mit Tieren, Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten, Anti-Gewalt-Training, PC-Training, kreative Freizeitgestaltungen, Beratungen, Vermittlungen, Begegnungscafe, Kreativprojekte, Medienumgang, Live-Events, Freizeiten usw.).
Generationsübergreifendes integratives Handeln und kreatives Arbeiten mit gesunden und kranken Menschen im Einklang mit Tieren und Natur , um Gewalt in jeder Form verhindern zu können.
3. Außerdem kann der Verein Praktikumsmöglichkeiten vermitteln und/oder anbieten, um benachteiligten, psychisch Kranken, förderfähigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Chance der Integration und Anerkennung zu bieten.
4. Außerdem sollen über den Verein Indianische und andere bedrohte Urvölker unterstützt werden, die (oft mit Gewalt) aus ihren natürlichen Lebensräumen vertrieben werden oder wurden. Damit verbunden sind gezielte Projekte wie die Erhaltung der ursprünglichen Musik, ursprünglicher Sprachen und der unterschiedlichsten Lebensformen und Lebensräume der Stämme und Urvölker.
Zur Erreichung und Durchsetzung seiner Ziele arbeitet der Verein auch mit anderen internationalen Organisationen im Rahmen seiner eigenen Zielsetzung zusammen.

Dabei kann er auch als Förderer tätig werden, z.B. für Projekte der National Association for American Indian Children and Elders (NAAICE), einer gemeinnützigen Organisation (US-Status 501C3) mit Sitz in Pine Ridge, South Dakota, USA.
oder Native Visions & Wanaunsapi Tiyospaye (US Status 501 C 3) Tax Exemt Organization

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.

Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden oder Zuwendungen unmittelbar zu, die ausschließlich dazu bestimmt sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gleiches gilt für juristische Personen.

2. Der Verein hat
a) aktive Mitglieder
b) fördernde Mitglieder

3. Aktives Mitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und diesen durch konkretes Handeln unterstützt.

4. Förderndes Mitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und der Erreichung des Vereinszweckes durch ideelle und / oder materielle Hilfe dient.

5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern muss vom Vorstand einstimmig gefasst werden. Zur Aufnahme eines fördernden Mitgliedes genügt ein Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstandes.

§ 4 Mitgliedschaftsrechte

1. Aktive Mitglieder haben die vom Gesetz eingeräumten Rechte der Vereinsmitglieder.

2. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod
b) durch freiwilliges Ausscheiden
c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es unbekannt verzogen ist und bei zweimaligem Anschreiben das Schreiben wegen unbekannter Anschrift nicht zugestellt werden konnte. Ein Mitglied kann auch dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden jährlich einmal statt, möglichst im ersten Kalenderquartal. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandmitgliedern sowie deren Entlastung
 - c) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen müssen mindestens vier Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich den einzelnen Mitgliedern zugehen. Ferner finden Mitgliederversammlungen statt, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten.

Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen, nachdem jedem Mitglied schriftlich die Beschlussvorlage zugegangen ist.
5. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Ein Mitglied kann sich jedoch nur von einem anderen stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf für nicht mehr als zwei andere Mitglieder das Stimmrecht ausüben. Die Vertretungsmacht ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Verlangen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung, so ist die Beschlussfassung schriftlich mit Stimmzetteln durchzuführen.
7. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Die Versammlung wird von dem durch die Mitglieder zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
9. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle liegen beim Vorstand und sind nach vorheriger Absprache einsehbar.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Diese regeln die Arbeitsteilung innerhalb des Vorstandes.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Zum Mitglied des Vorstandes kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins gewählt werden.
4. Der Vorstand kann ehrenamtlich oder beruflich tätig sein.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Jedoch können auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse gefasst werden, dann jedoch nur einstimmig. Im übrigen genügt für Beschlussfassungen die einfache Mehrheit.
6. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
7. Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Vorstand befreit.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein Tatanka Oyate- Verein zur Unterstützung indigener Völker e.V. (Vorstand Dr. Dirk Rohrbach und Peter Hinz-Rosin) mit Sitz in Grafing, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Tatanka Oyate ist beim Amtsgericht Ebersberg unter der Nummer VR 769 eingetragen.

Gezeichnet Christoph Berger 1. Vorstand Erde & Mensch e.V.

Spendenkonto:

Stadtsparkasse Wasserburg am Inn

IBAN: DE43 7115 2680 0000 0017 76

BIC:BYLADEM1WSB

Erde & Mensch e.V. Gemeinnützige Körperschaft - VR 200087 AG Traunstein

Amerang-Evenhausen den 27.12.2012